

Häufig gestellte Fragen

1. Welche Verfahren sind für eine Güteverhandlung vor dem Güterichter geeignet?

Im Prinzip eignen sich alle Arten von Verfahren für eine Güteverhandlung vor dem Güterichter. Dieses Verfahren ist vor allem dann eine gute Alternative, wenn

- Sie es wichtig finden, die Beziehung zu den anderen Beteiligten aufrecht zu erhalten oder nicht (weiter) zu verschlechtern;
- Sie erwarten, dass ein streitiges Gerichtsverfahren nicht zu einer Lösung für den wirklichen Konflikt führen wird;
- Sie es wichtig finden, selbst für die Lösung verantwortlich zu bleiben;
- Ihnen der Ausgleich Ihrer Interessen wichtiger ist als „Rechthaben“.

Eine Güteverhandlung vor dem Güterichter ist allerdings (meist) weniger sinnvoll, wenn

- Sie schon vor dem Verfahren erfolglos versucht haben, den Fall mit Hilfe einer Mediation zu lösen;
- Sie eine grundsätzliche Entscheidung über eine Rechtsfrage wünschen, die sich in vielen anderen Fällen auch stellt;
- jeglicher rechtlicher Handlungsspielraum fehlt, etwa weil die gesetzliche Ausgangssituation der Streitigkeit nur ein „Entweder-Oder“ zulässt.

2. Welchen Vorteil kann eine Güteverhandlung vor dem Güterichter haben?

Die Güteverhandlung wird mit mediativen Elementen durchgeführt. Dies kann für Streitparteien im Vergleich zum streitigen gerichtlichen Verfahren unter verschiedenen Aspekten vorteilhaft sein. Sie ist insbesondere

- umfassend:

Im Rahmen dieses Güteverfahrens können die Hintergründe des Konflikts und die Interessen der Beteiligten besser herausgearbeitet und berücksichtigt werden. Dabei können auch weitere Konflikte, die die Beteiligten belasten, einbezogen und gelöst werden.

- selbstbestimmt:

Die Beteiligten einer solchen Güteverhandlung mit mediativen Elementen können eigenverantwortlich bestimmen, wie der Konflikt gelöst wird. Damit können sie das Risiko einer unerwünschten Entscheidung des Gerichts vermeiden und in besonderer Weise dafür sorgen, dass eine ihren Interessen gerecht werdende Lösung gefunden wird. Dies führt zu dauerhafter Zufriedenheit, weil kein Verlierer zurückgelassen wird. Ein Konflikt, der im Gespräch miteinander gelöst wird, ist ein gemeinsamer Erfolg.

- zukunftsgerichtet:

Diese Methode bleibt weniger an Vergangenen haften, sondern orientiert sich vor allem an den Interessen der Beteiligten für die Zukunft. So kann eine tragfähige Beziehung für die Zukunft erhalten oder wieder geschaffen werden.

- vertraulich:

Die Verhandlung vor dem Güterichter ist nicht öffentlich. Die Beteiligten müssen nicht befürchten, dass besprochene Einzelheiten des Konflikts nach Außen getragen werden.

- in jedem Fall konstruktiv:

Die Güteverhandlung vor dem Güterichter kann die Beteiligten auch dann weiterbringen, wenn keine einvernehmliche Lösung des Konflikts gefunden werden sollte. Schon allein das Gespräch miteinander kann ein Erfolg sein. Die mediativen Elemente dieses Verfahrens können bewirken, dass sich verhärtete Positionen lockern und der Streit auf eine sachliche Ebene gehoben wird.

3. Was unterscheidet die Güterverhandlung vor dem Güterichter vom gerichtlichen Verfahren?

Im gerichtlichen Verfahren entscheidet das Gericht. Das Gericht wird grundsätzlich nur die Umstände berücksichtigen, die für eine Entscheidung auf der Grundlage des Rechts erheblich sind. Oft geht es bei einer gerichtlichen Entscheidung nur um ein "Entweder-Oder".

Im Güteverfahren sind die Lösungsmöglichkeiten demgegenüber vielfältiger. Allein die Beteiligten bestimmen einvernehmlich, wie und worüber verhandelt wird. Alles, was den Beteiligten wichtig ist, kann bei dieser Verhandlung erörtert und verbindlich geregelt werden. Den Inhalt einer solchen Regelung legen die Beteiligten einvernehmlich fest; der Güterichter und die Rechtsanwälte leisten dazu Hilfestellung. Auf diese Weise können sehr häufig Lösungen gefunden werden, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen und alle zufrieden stellen.

4. Wie kommt es zur Güteverhandlung vor dem Güterichter? Wer kann dieses Verfahren anregen?

Wenn ein Verfahren beim Landgericht Krefeld oder den Amtsgerichten Kempen und Nettetal schwebt, kann entweder der zuständige Richter oder eine Prozesspartei eine Verweisung an den Güterichter vorschlagen. Durchgeführt wird dieses Verfahren aber nur dann, wenn alle an dem Rechtsstreit Beteiligten einverstanden sind.

5. Gibt es einen Zwang zur Güteverhandlung ?

Nur wenn alle Beteiligten einverstanden sind, kann das Gericht das Verfahren an den Güterichter verweisen, um eine Güteverhandlung durchzuführen.

6. Kann ich die Güteverhandlung abbrechen?

Wenn ein Beteiligter meint, die Fortsetzung des Güteverfahrens sei nicht mehr sinnvoll, kann er das Verfahren beenden.

7. Welche Aufgabe hat der Güterichter?

Der Güterichter hilft bei der Suche nach einem Konsens, er schafft eine konstruktive Gesprächsbasis und sorgt für einen fairen Umgang der Gesprächsteilnehmer miteinander. Er ist neutral und unterstützt alle Beteiligten.

8. Wird der Güterichter über meinen Fall entscheiden?

Das Güteverfahren ist bewusst vom sonstigen streitigen Gerichtsverfahren durch Abgabe an den Güterichter getrennt, um den Beteiligten eine offene Gesprächsatmosphäre zu garantieren. Der Güterichter ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht entscheidungsbefugt.

9. Gibt der Güterichter rechtliche Hinweise?

Der Güterichter wird in der Regel keine Rechtsberatung vornehmen und rechtliche Hinweise erteilen.

10. Wer nimmt an der Güteverhandlung teil?

An der Güteverhandlung nehmen die Beteiligten des Rechtsstreits teil. Wenn durch den Konflikt die Interessen weiterer Personen berührt werden, ist es sinnvoll, auch diese hinzuzuziehen. Außerdem kann ein Beteiligter eine Person seines Vertrauens zur Verhandlung mitbringen.

11. Wie bereite ich die Güteverhandlung vor?

Es ist hilfreich für jeden Beteiligten zu überlegen, welche eigenen Interessen er in dem Gütetermin geltend machen will. Gibt es über den konkreten Streit hinaus weitere Konflikte zwischen den Beteiligten, können auch diese im Rahmen des Gesprächs angesprochen und gegebenenfalls einvernehmlich beigelegt werden. Empfehlenswert ist auch zu überlegen, hinsichtlich welcher Punkte man selbst zu Kompromissen bereit sein könnte.

12. Wie läuft die Güteverhandlung ab?

Nachdem ein für eine Güteverhandlung vor dem Güterichter in Frage kommendes Verfahren dem zuständigen Richter vorgelegt worden ist, setzt dieser sich innerhalb weniger Tage mit den Beteiligten in Verbindung und vereinbart, sofern die Beteiligten ihre Zustimmung erteilen, mit diesen einen kurzfristigen Termin für die Güteverhandlung.

Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Die beim Landgericht Krefeld tätigen Güterichter haben alle eine Ausbildung zum Mediator absolviert. Eine Mediation selbst verläuft üblicherweise in fünf Schritten. Nach einer Verständigung über die Verfahrensregeln werden im Gespräch mit den Beteiligten die regelungsbedürftigen Punkte herausgearbeitet und gewichtet. Danach stellen die Beteiligten - mit Hilfe des Güterichters - ihre eigenen Interessen dar und bemühen sich, auch die Interessen der anderen Seite nachzuvollziehen. Schließlich entwickeln die Beteiligten unter Anleitung des Güterichters Lösungsmöglichkeiten, die - auch von der Gegenseite - bewertet werden und Gegenstand weiterer Verhandlungen sind. Kommen die Beteiligten dann zu einer Einigung, wird diese schriftlich festgehalten.

Damit endet das erfolgreiche Güteverfahren. Falls die Güteverhandlung nicht zum Erfolg führt, wird die Sache an den für die Entscheidung zuständigen Richter zurückgegeben, damit dieser das gerichtliche Verfahren fortführt.

13. Wie lange dauert eine Güteverhandlung?

Der Termin zur Durchführung der Güteverhandlung vor dem Güterichter wird in der Regel kurze Zeit nach Abgabe des Rechtsstreits an ihn anberaunt. Dieser kann mehrere Stunden dauern; die konkrete Dauer wird von den Beteiligten bestimmt. Je nach Lage des Falles können auch mehrere Termine notwendig werden.

14. Ist eine Güteverhandlung öffentlich?

Die Güteverhandlung vor dem Güterichter ist nicht öffentlich. Normalerweise vereinbaren die Beteiligten auch, den Gang der Verhandlung und die Äußerungen der Beteiligten in ihrem Verlauf vertraulich zu behandeln. Weder die Teilnehmer an der Verhandlung noch der Güterichter dürfen dann Informationen aus dem Güteverfahren weitergeben.

Der Güterichter ist auch innerhalb des Gerichts zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere wird er nicht das, was in der Verhandlung besprochen wurde, an die für die Entscheidung zuständigen Richter weitergeben.

15. Wo findet die Güteverhandlung statt?

Die Güteverhandlung vor dem Güterichter findet regelmäßig für das Landgericht und für die Amtsgerichte Kempen und Nettetal im Gebäude des Landgerichts statt, und zwar in dafür besonders eingerichteten Räumen. Andererseits kann ein solcher Termin außerhalb des Gerichts insbesondere dann sinnvoll sein, wenn sich die Beteiligten die Sache noch einmal „vor Ort“ gemeinsam ansehen wollen.

16. Kann aus einem im Güteverfahren abgeschlossenen Vergleich auch vollstreckt werden?

Haben sich die Beteiligten in einer Güteverhandlung auf eine Regelung geeinigt, können sie den Güterichter bitten, das Vereinbarte als gerichtlichen Vergleich zu protokollieren. Ein solcher Vergleich ist vollstreckbar.

17. Was geschieht mit dem gerichtlichen Verfahren?

Für die Dauer des Güteverfahrens werden im streitigen Verfahren keine weiteren Entscheidungen oder Anordnungen getroffen. Es wird von dem Güterichter an den zur Entscheidung berufenen zuständigen Richter zurückgegeben, wenn das Güteverfahren nicht zu einem abschließenden Ergebnis führt.

18. Was kostet das Verfahren vor dem Güterichter?

Die Güteverhandlung ist nicht mit zusätzlichen Gerichtsgebühren verbunden. Bei Verhandlungsterminen außerhalb des Gerichts können allerdings Auslagen des Güterichters (Reisekosten) anfallen, die von den Beteiligten des Verfahrens zu tragen sind. Neben diesen möglichen Auslagen entstehen für die Beteiligten an einer Güteverhandlung die eigenen Kosten für die Wahrnehmung der Sitzungstermine und ggf. für die Teilnahme ihrer Rechtsanwälte. In einer abschließenden Vereinbarung wird regelmäßig auch eine Regelung über die Verteilung der Kosten getroffen.

19. Zahlt die Rechtsschutzversicherung für ein Güteverfahren?

Ob die Kosten der Beteiligten für die Güteverhandlung von einer Rechtsschutzversicherung übernommen werden, sollte vorab bei der Versicherungsgesellschaft erfragt werden.